

FHStG wird zum FHG

eine Novelle und die damit verbundenen Änderungen

Vorwort

Im Zuge der Novelle¹ wurde die Bezeichnung des Gesetzes geändert. Das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wird zum Fachhochschulgesetz (FHG). Weiteres wurden einige Bereiche umgestaltet bzw. Ergänzungen im Studienrecht und zum Berichtswesen durchgeführt.

Im Folgenden wird vom Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten der ÖH Bundesvertretung auf die wesentlichen Inhalte der Änderungen aufmerksam gemacht. Trotz sorgfältiger Bearbeitung gibt keine Gewährleistung auf Vollständigkeit.

Die Novelle ist mit 01. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Vorwort.....	1
Abschnitt 1 – Recht auf Studienjahrwiederholung.....	1
Abschnitt 2 – Sonstige relevante Neuerungen insbesondere in Hinblick auf den Studieneinstieg und zur Transparenz.....	2
Abschnitt 3 – Änderungen im Kollegium.....	4
Abschnitt 4 – Neue Regelung zur Verlängerung der Akkreditierung an Fachhochschulen.....	6

Abschnitt 1 – Recht auf Studienjahrwiederholung

Eine lang ersehnte Forderung der ÖH wurde umgesetzt – einmaliges, aber bedingungsloses Recht auf Studienjahrwiederholung

Das Recht auf eine Studienjahrwiederholung in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung steht nun jede_r Studierende_n einmalig zu. Jedoch nur, wenn die Wiederholung bei der Studiengangsleitung ***innen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt geben*** wird.²

Weiterhin obliegt der Studiengangsleitung festzulegen, welche Prüfungen und Lehrveranstaltungen zu wiederholen sind, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur unter der Voraussetzung, dass eine Wiederholung für den Zweck des Studiums erforderlich ist, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.³

¹ BGBl. I Nr. 77/2020.

² vgl. § 18 Abs. 4 FHG.

³ vgl. 21/ME XXVII. GP.

Abschnitt 2 – Sonstige relevante Neuerungen insbesondere in Hinblick auf den Studieneinstieg und zur Transparenz

Das FHG bringt ebenfalls einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz mit sich

Unter anderem:

- Die Veröffentlichung der Muster der Ausbildungsverträge und Studienpläne in leicht auffindbarer Form auf den Webseiten der Fachhochschule;⁴
- Die Klarstellung, dass diese Veröffentlichungen jedenfalls auch auf den Webseiten der Fachhochschulen zu erfolgen haben;⁵
- Die Weiterentwicklung des jährlichen Berichtswesens bzgl. der Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschulen.⁶

Freier Hochschulzugang/Gleichstellungsgebot

Der legaldefinierte Antidiskriminierungskatalog wurde aktualisiert. Bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen sind Fachhochschul-Studiengänge „ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft“ allgemein zugänglich.⁷

Gender & Diversity:

- Beachtung der ausgeglichenen Repräsentanz der Geschlechter in allen Positionen und Funktionen⁸, wie zum Beispiel im Kollegium.
- Im Rahmen der Akkreditierungsvoraussetzung wird ein „die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung“ auf „Gleichstellung der Geschlechter“ geändert.⁹
- Im Rahmen des jährlichen Berichtswesens ist die „Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Gleichstellung der Geschlechter“ zu behandeln.¹⁰
- Gleichstellungspläne sind in die Satzungen der Fachhochschulen aufzunehmen.¹¹ Ebenso ist bei der Verlängerung der Akkreditierung ein Nachweis der „Gleichstellung der Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan“ zu erbringen.¹²

Aufnahmeverfahren

Der bzw. der Bewerber_in ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Vom Recht auf Einsichtnahme sind jedoch Fragen betreffend die

⁴ vgl. § 2 Abs. 6 FHG.

⁵ vgl. § 2 Abs. 6 FHG.

⁶ vgl. § 23 Abs. 2 FHG.

⁷ vgl. § 4 Abs. 1 FHG.

⁸ vgl. § 2 Abs. 5 FHG.

⁹ vgl. § 8 Abs 2 Z 1 FHG.

¹⁰ vgl. § 23 Abs. 2 Z 3 FHG.

¹¹ vgl. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG.

¹² vgl. § 8a Abs. 1 Z 5 FHG.

persönliche Eignung ausgenommen.¹³ Weiters wurde gesetzlich verankert, dass Aufnahmeverfahren unbeschränkt wiederholt werden können.¹⁴ Diese Bestimmungen folgt der Regelung des § 65b Universitätsgesetzes (UG).¹⁵

Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse

Neben der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist es nun auch möglich Module anrechnen zu lassen.¹⁶

Berufsbegleitend organisiertes Studium

Hinsichtlich der Studienanfänger_innen gilt nach wie vor, dass mit einschlägiger beruflicher Qualifikation die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedoch jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen sind. Das FHG präzisiert, dass im Falle eines berufsbegleitend organisierten Studiums eine angemessene Verlängerung dieser Frist **bis längstens Ende des dritten Semesters** vorgesehen werden kann.¹⁷

Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses

Fachhochschulen haben nun die gesetzliche Möglichkeit eine Nostrifizierungstaxe von 150 Euro einzuheben. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt jedoch, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.¹⁸

Lehr- und Forschungspersonal

Hinsichtlich der Möglichkeit der Vertretung des nebenberuflichen Lehrpersonal gem. § 7 Abs. 2 FHG wurde die Präzisierung von „geeignete“ Personen auf „sofern diese über gleichzuhaltende Qualifikationen verfügt“ geändert.¹⁹

Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan

Die gesetzliche Verankerung des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans (FH-EF-Plan) in das FHG und die damit verbundene Absicherung der Finanzierung der Fachhochschulen durch den Bund.²⁰

Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten

In Bezug auf die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten wurde das Wort „spätestens“ zum Beginn der Lehrveranstaltung, hinzugefügt.²¹

¹³ vgl. § 11 Abs. 3 FHG.

¹⁴ vgl. § 11 Abs. 4 FHG.

¹⁵ vgl. 21/ME XXVII. GP.

¹⁶ vgl. § 12 Abs. 1 FHG.

¹⁷ vgl. § 4 Abs. 8 FHG.

¹⁸ vgl. § 6 Abs. 8 FHG.

¹⁹ vgl. § 7 Abs. 3 FHG.

²⁰ vgl. § 2a FHG.

²¹ vgl. § 13 Abs. 4 FHG.

Einsichtsrecht Multiple Choice-Fragen

In Bezug auf das Einsichtsrecht bei Prüfungen hat sich der Gesetzgeber entschieden in der entsprechenden Bestimmung des FHG das Vervielfältigungsrecht von geschlossenen Fragen, insbesondere von Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten, bei der Einsichtnahme auszuschließen.²²

Lehrgänge zur Weiterbildung

Es ist nun möglich, dass Studiengänge durch außerhochschulischen privaten Rechtsträgern, z.B. durch Unternehmen, finanziert werden können. Diese neue Regelung sieht vor, dass diese Studienplätze in Fachhochschul-Studiengängen zur Aus- und Weiterbildung einer vorab definierten Zielgruppe vorbehalten bleiben können (z.B. den Mitarbeiter_innen eines Unternehmens) und Anzahl an Studienplätzen beschränkt werden kann.²³

Die Akkreditierung und Durchführung des Studienganges findet durch bzw. an der Fachhochschule statt. Damit verbunden ist aber eine Einschränkung des Zugangs nur für diese definierte Zielgruppe gem. § 11 FHG.²⁴

Abschnitt 3 – Änderungen im Kollegium

Potenzielle Schwächung der Qualitätssicherung durch „neuen“ § 10 Abs 6 FHG?

Eine explizite Regelung, wer jetzt die Kompetenz des Kollegiums hat, "Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter" einzubringen, wie sie früher § 10 Abs. 3 Z 6 FHStG vorgesehen hatte, gibt es jetzt nicht mehr. Daher auch keine explizit im Gesetz genannten Verschiebung der Kompetenzen. Die "neuen" § 10 Abs. 3 Z 6 und 8 FHG geben dem FH-Kollegium einerseits die Aufgabe, die Lehre strategisch weiterzuentwickeln, um kompetenz- und zukunftsorientierte Studien auf Hochschulniveau (Abs. 3 Z 6) im Einvernehmen mit dem Erhalter sicherzustellen und andererseits die Qualität der bestehenden Lehre zu sichern (Abs. 3 Z 8).

Beide Bestimmungen dienen laut Erläuterungen dazu, die akademische Verantwortung klar beim Kollegium zu verankern. Wir sehen somit nach wie vor beim Kollegium das Vorschlagsrecht für Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal. Dem widerspricht auch nicht der neue § 10 Abs. 4 Z 5 FHG, wonach es der Leitung des FH-Kollegiums obliegt, Vorschläge für die Leitung von Lehr- und Forschungspersonal zu machen. Dies deshalb, weil unserer Ansicht nach eben nur die Leiter des Lehrpersonals betroffen sind, nicht aber das Personal an sich. Außerdem sehen die Erläuterungen hier ohnehin eine Rückkopplung an das FH-Kollegium als gegeben an, dass die Leitung des Kollegiums das Kollegium "nur" vertritt. Die Willensbildung wird also unserer Ansicht nach beim Kollegium belassen.

²² vgl. § 13 Abs. 6 FHG.

²³ vgl. § 2 Abs. 2a FHG.

²⁴ vgl. 21/ME XXVII. GP.

Qualitätssicherung in Bezug auf Lehre und Forschung hinzugekommen

Die „Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung“ ist, neben „der Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne“, ebenfalls in den Aufgabenbereich des Kollegiums aufgenommen worden.²⁵

Sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens

Der Erhalter kann gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien **im Einvernehmen mit dem Kollegium** den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Neuerungen in Hinblick auf die Leitung des Kollegiums

Eine Verschiebung

- des Verleihs akademischer Grade²⁶ und
- der Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade²⁷

hin zur Leitung des Kollegiums.

Die Leitung des Kollegiums ist mit neuen Kompetenzen aufgewertet worden:

- Die Möglichkeit des Weisungsrechts gegenüber Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals (sofern hauptberuflich tätig) sowie an Studiengangleitungen und an Leitungen von akademischen Organisationseinheiten;²⁸
- Vorschläge für die Leitungen von akademischen Organisationseinheiten und von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter;²⁹
- Beauftragung und Mitwirkung an der Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren im Einvernehmen mit dem Erhalter;³⁰
- Nun hat der Erhalter **in Abstimmung mit der Leitung des Kollegiums** dafür zu sorgen, dass das Lehr- und Forschungspersonal an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen.³¹

Neue Bezeichnung der Leitung des Kollegiums

Die Leitung des Kollegiums hat die Bezeichnung „Akademische Leiterin“ oder „Akademischer Leiter“ („Academic Director“) oder die Bezeichnung „Vorsitzende“ oder „Vorsitzender“ zu führen.³²

²⁵ vgl. § 10 Abs. 3 Z8 FHG.

²⁶ vgl. § 6 Abs. 1 FHG.

²⁷ vgl. § 6 Abs. 6 FHG.

²⁸ vgl. § 10 Abs. 4 Z 1 FHG.

²⁹ vgl. § 10 Abs. 4 Z 5 FHG.

³⁰ vgl. § 10 Abs. 4 Z 6 FHG.

³¹ vgl. § 10 Abs. 7 FHG.

³² vgl. § 10 Abs. 3 Z1 FHG.

Wahl des Kollegiums

Hinsichtlich der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter_innen sind nun, statt „pro Gruppe nach Möglichkeit auf mindestens 45 v.H. Frauen aufzunehmen“ auf „eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten“.³³

Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Weiters besteht nun die Möglichkeit die Wiederbestellung der amtierenden Leitung des Kollegiums und/oder deren Stellvertretung ohne Wahl stattfinden zu lassen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.³⁴

Geschäftsordnung des Kollegiums

Ersetzt wurden die „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Bestimmungen über Frauenförderung“ auf „über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung“.

Abschnitt 4 – Neue Regelung zur Verlängerung der Akkreditierung an Fachhochschulen

Weiterentwicklung der Akkreditierungsvoraussetzungen für Fachhochschulen

- Es erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass Einrichtungen als Fachhochschule akkreditiert werden.³⁵
- Im Akkreditierungsverfahren ist nun der Nachweis zu erbringen, dass die erworbene Fachhochschulqualifikation auch den Zugang zu einem reglementierten Beruf ermöglicht.³⁶
- Die Anbietung von jedenfalls zwei Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und zwei darauf aufbauenden Fachhochschul-Masterstudiengänge³⁷
- Die Schwerpunkte umfassen die Änderung von der Gleichstellung „von Frauen und Männern und Frauenförderung“ auf „der Geschlechter“ sowie eine Berücksichtigung der Personalplanung.³⁸

³³ vgl. § 10 Abs. 2 FHG.

³⁴ vgl. § 10 Abs. 3 Z1 FHG.

³⁵ vgl. § 8 Abs. 7 FHG.

³⁶ vgl. § 8 Abs. 5 FHG.

³⁷ vgl. § 8 Absatz 2 Z 3 FHG.

³⁸ vgl. § 8 Abs. 2 Z 1 FHG.

Berichtswesen

- Der Jahresbericht an die AQ Austria über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr wird nun statt „bis Ende Mai“ auf „bis Ende März“ verkürzt und ist stärker auf qualitative Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschulen ausgerichtet.³⁹
- Der Bericht wurde um den Punkt „Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Gleichstellung der Geschlechter“ ergänzt.⁴⁰

In Bezug auf die Änderungen in Bezug auf die Akkreditierung die sich im HS-QSG ergeben haben, wird hier kurz eingegangen:

- Es gibt eine Ergänzung bei der AQ-Austria im Aufgabenbereich der externen Qualitätssicherung: Eine Beratungsstelle im Zusammenhang Information und Beratungen zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen.⁴¹
- Die erstmalige Programmakkreditierung kann nicht unter Auflagen erfolgen. Jedoch sind Programmakkreditierungen an Fachhochschulen davon ausgenommen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben.⁴²
- Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung wurden um folgenden Punkt erweitert: „Personal unter besonderer Berücksichtigung der ausgeglichenen Repräsentanz der Geschlechter in allen Positionen und Funktionen“.⁴³
- Neben den Prüfbereichen gem. § 22 Abs. 2 HS-QSG können die Bildungseinrichtungen mit der durchführenden Agentur einen Prüfbereich als Vertiefung des Audits wählen, wenn dies in Hinblick auf die institutionelle Profilbildung und Entwicklung und die Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung dienlich ist. Dieser⁴⁴ gewählte Prüfbereich ist von Auflagen ausgenommen.⁴⁵
- Durch die Änderung im Zusammenhang mit einem allfälligen Re-Audit ist dies von der Agentur durchzuführen, die das Audit durchgeführt hat. Bisher war die AQ Austria für das Re-Audit zuständig.⁴⁶

Kontakt: fh@oeh.ac.at

³⁹ vgl. § 23 Abs 2 FHG.

⁴⁰ vgl. § 23 Abs. 2 Z 3 FHG.

⁴¹ vgl. § 3 Abs 3 HS-QSG.

⁴² vgl. § 23 Abs. 8a HS-QSG.

⁴³ vgl. § 23 Abs 3 Z 9 HS-QSG.

⁴⁴ nach § 22 Abs. 2 letzter Satz HS-QSG.

⁴⁵ vgl. § 22 Abs. 5 HS-QSG.

⁴⁶ vgl. § 22 Abs 5 H-QSG.